

KURZBEGRÜNDUNG

ZUR

52. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DER STADT HEILIGENHAFEN

FÜR EIN GEBIET

FÜR EIN GEBIET WESTLICH DER AUTOBAHN A1/E47,
ÖSTLICH DER KREISSTRAßE 41/ DAZENDORFER WEG,
SÜDLICH PRIWALLWEG, PASSATWEG UND PAMIRWEG,
NORDÖSTLICH VON DAZENDORF

- VORLAGE ZUM AUFSTELLUNGSBESCHLUSS -

VERFAHRENSSTAND:

- VORLAGE AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
- ☐ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- ☐ BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- ☐ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- ☐ BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ☐ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ☐ ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- ☐ EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- ☐ BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	2
1.1	Planungserfordernis / Ziel und Zweck der Planung	2
1.2	Rechtliche Bindungen	4
2	Begründung der Planinhalte	5
2.1	Flächenzusammenstellung	5
2.2	Standortwahl / Planungsalternativen	5
2.3	Auswirkungen der Planung	5
2.4	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	5
2.5	Erschließung	5
2.6	Artenschutz	6
3	Immissionen / Emissionen	6
4	Ver- und Entsorgung	6
5	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	7
6	Hinweise	7
7	Beschluss der Begründung	7

KURZBEGRÜNDUNG

zur **52. Flächennutzungsplanänderung** der Stadt Heiligenhafen für ein Gebiet westlich der Autobahn A1/E47, östlich der Kreisstraße 41/ Dazendorfer Weg, südlich Priwallweg, Passatweg und Pamirweg, nordöstlich von Dazendorf

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Ziel und Zweck der Planung

Grundsätzlich beabsichtigt das Land Schleswig-Holstein, die im Windenergiebedarfsgesetz des Bundes enthaltenen Flächenziele für Windenergienutzung durch eine Fortschreibung seiner Raumordnungspläne (Landesentwicklungsplan und Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land) zu erreichen. Dabei soll sich die Windenergienutzung im Wesentlichen auf die in den Regionalplänen festzulegenden Vorranggebiete konzentrieren. Während der Entwurf einer Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 des Landesentwicklungsplanes im Jahr 2024 bereits künftige Ziele und Grundsätze der Raumordnung formuliert und ein erstes Beteiligungsverfahren durchlaufen hat, befindet sich der Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land noch in Bearbeitung.

Die gemeindliche Bauleitplanung hat sich der Raumordnungsplanung unterzuordnen und ist den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Mit der Einführung des § 245e Abs. 5 BauGB wurde den Gemeinden zum Zweck der Beschleunigung der Energiewende jedoch die Option eröffnet, Flächen für Windenergienutzung – vorbehaltlich eines Antrages auf Zielabweichung – auch abseits von Vorranggebieten zu planen („Gemeindeöffnungsklausel“). Durch § 13b des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) wurden die Planungsmöglichkeiten der Gemeinden daraufhin auf sogenannte Potenzialflächen beschränkt. Dabei handelt es sich um Flächen, die nicht den Zielen der Raumordnung, mithin keinen grundsätzlichen Ausschlusskriterien unterliegen. Ferner wurden mit § 13b Abs. 1 LaplaG Voraussetzungen für die Genehmigung eines Antrages auf Zielabweichung vorgegeben.

Die Stadt Heiligenhafen will auf Grundlage dieser Flächennutzungsplanänderung einen Antrag auf Zielabweichung gemäß § 245e Absatz 5 Baugesetzbuch stellen. Südlich des Plangebietes, auf Gebiet der Gemeinde Gremersdorf, sind bereits zwei Windenergieanlagen genehmigt. Eine weitere südlich davon wird derzeit geplant (29. Flächennutzungsplanänderung Gremersdorf).

Mit dem Antrag sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) geschaffen werden. Die Fläche liegt außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung, die in der Teilaufstellung des Regionalplans III, Windenergie an Land 2020, ausgewiesen sind. Von dem Ziel der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010, Kapitel 4.5.1 Absatz 10, dass außerhalb der Vorranggebiete keine raumbedeutsamen WEA errichtet werden dürfen, soll abgewichen werden. Das Landesplanungsgesetz (LaplaG), welches am 07.06.2024 in Kraft getreten ist, sieht gemäß § 13b LaplaG (Zielabweichungsverfahren) folgenden Verfahrensablauf dafür vor: Dem Antrag der Stadt auf Zielabweichung könnte stattgegeben werden, wenn

1. ein Raumordnungsplan an der von der Stadt Heiligenhafen für Windenergie an Land geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie an Land unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt,
2. die Fläche von der Stadt Heiligenhafen unter Beachtung der im Landesentwicklungsplan für Windenergie an Land im Übrigen festgelegten Ziele der Raumordnung und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung ermittelt worden ist,
3. die Stadt Heiligenhafen nachgewiesen hat, dass die Ausweisung der Windenergiegebiete mittels Sonderbauflächen, Sondergebieten oder mit diesen vergleichbaren Ausweisungen erfolgen soll und dass sie keine Bestimmungen zur Höhe der Windenergieanlagen an Land im jeweiligen Bauleitplan trifft,
4. die Stadt Heiligenhafen nachgewiesen hat, dass sie die Ausweisung der Windenergiegebiete mit den benachbarten Gemeinden abgestimmt hat und

5. die Stadt Heiligenhafen nachgewiesen hat, dass sie bei der Planung eines Windenergiegebietes die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beteiligt und die Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch durchgeführt hat.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist bereits erkennbar, dass der Geltungsbereich der 52. F-Planänderung nicht innerhalb eines Gebietes liegt, für welches in einem Raumordnungsplan für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festgelegt sind (s.o. Punkt 1).

Die Stadt stellt die 52. Flächennutzungsplanänderung auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer weiteren Windenergieanlage zu schaffen.

Angesichts der gegebenen Situation und dem mittlerweile gesetzlich verankertem Grundsatz, dass die Nutzung aller erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, erscheint eine Zielabweichung von der Teilaufstellung des Regionalplans III, Windenergie an Land 2020 der Stadt Heiligenhafen dringend erforderlich.

Die Stadt Heiligenhafen hat am xx.03.2025 den Aufstellungsbeschluss zur 52. Flächennutzungsplanänderung gefasst.

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan - Fortschreibung 2021 des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet innerhalb des *Ländlichen Raumes*, westlich der *Bundesautobahn A1*. Der Landesentwicklungsplan trifft keine weiteren planungsrelevanten Aussagen zum Plangebiet.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) stellt in seiner Nebenkarte das Plangebiet ebenfalls innerhalb des *Ländlichen Raumes* und in der Hauptkarte die angrenzende *Bundesautobahn A1* dar.

Der Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III 2023 stellt ebenfalls das Plangebiet innerhalb des *Ländlichen Raumes* und in der Hauptkarte die angrenzende *Bundesautobahn A1* dar. Zusätzlich wird nördlich angrenzend, auf dem Stadtgebiet von Heiligenhafen ein Vorranggebiet Windenergie (gemäß Teilaufstellung vom 31.12.2020) dargestellt.

Die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III 2020 (zum Sachthema Windenergie an Land) stellt südlich des Plangebietes das Vorranggebiet Wind PR3_OHS_010 auf dem Gebiet der Gemeinde Gremersdorf dar.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 trifft keine planungsrelevanten Aussagen für das Plangebiet.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Heiligenhafen stellt den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Darüber hinaus werden vorgeschichtlichen Denkmäler in der näheren

Umgebung gekennzeichnet. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

2 Begründung der Planinhalte

2.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet ist etwa 18 ha groß, wovon sich etwa 13 ha als Sonstiges Sondergebiet und etwa 5 ha als Fläche für die Landwirtschaft darstellen.

2.2 Standortwahl / Planungsalternativen

Südlich des Plangebietes liegen zwei genehmigte Windenergieanlagen-Standorte. Dieses Duo soll durch eine dritte Windenergieanlage zu einem richtigen Windpark erweitert werden.

2.3 Auswirkungen der Planung

Die Planung leistet mit der Ermöglichung einer weiteren Windenergieanlage einen Beitrag zum Klimaschutz, der geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Die Planung entspricht den im § 1a BauGB genannten Vorschriften zum Umweltschutz. Landwirtschaftliche Flächen werden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen. Die prinzipielle Eignung der Fläche für das Vorhaben entsprechend den Ausführungen im Landschaftsplan rechtfertigt die Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Innenentwicklungsflächen kommen für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Frage und wurden dementsprechend nicht ermittelt.

Eine konkrete Standortplanung der Windenergieanlage wird im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht erarbeitet. Der Standort und die maximal zulässige Anlagenhöhe werden auf der Ebene der folgenden Genehmigungsplanung festgelegt. Auf Ebene der nachgeordneten Genehmigungsplanung nach dem BImSchG werden auch die Eingriffe in Natur und Landschaft bilanziert. Zur Berücksichtigung des Artenschutzrechtes wird ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet.

2.4 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Für die Errichtung einer Windenergieanlage wird eine Sonderbaufläche gemäß § 11 BauNVO dargestellt. Der nördliche Teil der betroffenen Schläge wird als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

2.5 Erschließung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine öffentlichen Wege. Eine Darstellung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht notwendig. Die Erschließungsflächen werden im Zuge der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG festgelegt.

2.6 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen.

Für die südlich geplante Anlage liegt ein Gutachten vor: „*Artenschutzfachbeitrag für die Windenergie-Vorrangfläche „Heiligenhafen-Gremersdorf“ (PR3_OHS_010)“, bioplan, Großharrie, 20.12.2024*). Bei Beachtung der darin genannten Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Vergrämuungsmaßnahmen, Abschalten der WEA, Gondel-Monitoring, Anlegen von Ruderalbrachen, Amphibienschutzzäune, Umweltbaubegleitung) kommt es voraussichtlich nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass auch der Planung der Stadt Heiligenhafen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Ein entsprechendes Gutachten wird im Jahr 2025 erarbeitet.

3 Immissionen / Emissionen

Bei der Errichtung von Windparks sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht insbesondere die Lärmemissionen der Windenergieanlagen sowie deren Schattenwurf zu berücksichtigen. Für den Windpark wird voraussichtlich eine Schall- und Schattenwurfprognosen erforderlich, im Zuge dessen auch die Standortwahl beeinflusst werden kann. Die Sicherstellung zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

4 Ver- und Entsorgung

Beim Betrieb von WEA ist keine Versorgung mit Brauch- oder Trinkwasser notwendig und es fällt kein zu entsorgendes Schmutzwasser an. Die Details zur Regenwasserbeseitigung sind im Rahmen konkreter Baumaßnahmen zu erbringen und mit den entsprechenden Fachbehörden und Wasserverbänden abzustimmen.

Der erzeugte Strom der Windenergieanlagen wird zum nächsten Übergabepunkt geleitet und dort in das öffentliche Netz eingespeist.

Der Feuerschutz in der Stadt Heiligenhafen wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren" gewährleistet.

5 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden.

6 Hinweise

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

7 Beschluss der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen am beschlossen.

Heiligenhafen, den

Siegel

(Kuno Brandt)
- Bürgermeister -

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am wirksam geworden.